

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 21

Kiel, den 15. November

1961

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Ausführungsverordnung zur Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. Dezember 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 133). Vom 20. Oktober 1961 (S. 105)

II. Bekanntmachungen

Kollektenplan für das Kalenderjahr 1962 (S. 106). — Kollekten im Dezember 1961 (S. 108). — Kirchensteuer-richtlinien 1961 (S. 109). — Urkunde über die Umgemeindung der Ortschaft Lohbarbek aus der Kirchengemeinde Kellinghusen in die Kirchengemeinde Hohenlockstedt, Propstei Ranzau (S. 109). — Weihnacht-zuwendungen für Saisonarbeiter (S. 109). — Stundenlöhne der Arbeiter (S. 109). — Erschwerniszuschläge der Arbeiter im Bereich Schleswig-Holstein (S. 110). — Pastorenausschuß (S. 111). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 111). — Empfehlenswertes Schrifttum (S. 111)

III. Personalien (S. 111)

Gesetze und Verordnungen

Ausführungsverordnung
zur Dritten Verordnung zur Änderung des
Kirchensteuerrechts vom 12. Dezember 1958
(Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 133)

Vom 20. Oktober 1961

Auf Grund des § 12 der Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. Dezember 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 133) wird folgende Ausführungsverordnung erlassen:

§ 1

(1) Der nach § 1 der Verordnung zu erhebende Hundertsatz beträgt für die im Bezirk der Oberfinanzdirektion Kiel gelegenen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände, Gesamtverbände) 10%, für die im Bezirk der Oberfinanzdirektion Hamburg gelegenen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) 8%.

(2) Bei der Berechnung der nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemessenen Kirchensteuer bleiben Bruchteile von Pfennigen unberücksichtigt.

§ 2

(1) Die nach § 2 der Verordnung zu erhebende Mindestkirchensteuer beträgt 6,— DM jährlich.

(2) Von den Lohnsteuerpflichtigen sind
bei täglichem Lohnzahlungszeitraum —,02 DM
bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum —,12 DM
bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum —,50 DM
einzubehalten.

§ 3

(1) Steuerpflichtige, die der Veranlagung zur Einkommensteuer unterliegen, sind von der Erhebung der Mindestkirchensteuer befreit, wenn das Einkommen unter Berücksichtigung der Freibeträge nach den §§ 33 und 33 a des Einkommensteuergesetzes, der Pauschbeträge für Körperbehinderte und des Altersfreibetrages im Kalenderjahr den Betrag von 1 800,— DM nicht übersteigt.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag von 1 800,— DM erhöht sich auf 3 000,— DM

a) bei Steuerpflichtigen, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes vom Einkommen abzuziehen ist,

b) bei Ehegatten, die nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes getrennt oder nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes zusammen veranlagt werden,

c) bei denjenigen verwitweten Steuerpflichtigen, für die die Voraussetzungen des § 32 a Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes gegeben sind.

(3) Der in Absatz 2 genannte Betrag von 3 000,— DM erhöht sich um je 1 200,— DM für jedes Kind, für das nach § 32 des Einkommensteuergesetzes ein Kinderfreibetrag vom Einkommen abzuziehen ist.

§ 4

(1) Lohnsteuerpflichtige sind von der Erhebung der Mindestkirchensteuer befreit, wenn der Brutto-Arbeitslohn (einschließlich Sachbezüge und unter Berücksichtigung auf der Lohnsteuerkarte eingetragener Freibeträge und Hinzurechnungsbeträge) in

Steuerklasse	unter dem Betrag von			
	täglich DM	wöchentl. DM	monatl. DM	jährlich DM
I , II/0, IV/0	5,77	34,62	150,—	1 800,—
II/1, III/0, IV/1	9,62	57,72	250,—	3 000,—
II/2, III/1, IV/2	13,47	80,82	350,—	4 200,—
II/3, III/2, IV/3	17,31	103,86	450,—	5 400,—
II/4, III/3, IV/4	21,16	126,96	550,—	6 600,—
II/5, III/4, IV/5	25,—	150,—	650,—	7 800,—
III/5	28,85	173,10	750,—	9 000,—

bleibt.

(2) Für das 6. und jedes weitere Kind sind hinzuzurechnen:

täglich DM	wöchentl. DM	monatl. DM	jährlich DM

(3) Bezieht ein Steuerpflichtiger Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern, so ist die Mindestkirchensteuer nur von demjenigen Arbeitgeber einzubehalten, dem die erste

Lohnsteuerkarte vorliegt. Bei dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis (zweite oder weitere Lohnsteuerkarte) sowie bei der Lohnsteuerkarte F ist nicht die Mindestkirchensteuer, sondern die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer einzubehalten.

§ 5

(1) Das nach § 10 der Verordnung jeder Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverband, Gesamtverband) zustehende Kirchensteueraufkommen wird ermittelt:

- a) soweit es sich um die zu veranlagenden Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer handelt, durch jährliche Auswertung der Unterlagen der Finanzämter für die Veranlagung der Einkommensteuer,
- b) soweit es sich um die Kirchensteuerzuschläge zur Lohnsteuer und um die Mindestkirchensteuer handelt, durch jährliche Auswertung der Lohnsteuerbelege in der Weise, daß das Ergebnis der Auswertung der Lohnsteuerbelege des dem Auswertungsjahr vorangehenden Kalenderjahres jeweils den Verteilungsschlüssel für das dem Auswertungsjahr folgende Kalenderjahr bildet.

(2) Das Landeskirchenamt kann bestimmen, daß von der Auswertung der Lohnsteuerbelege abgesehen wird, soweit minde-

stens 15 Propsteivorstände zustimmen. Insoweit bleibt der bisherige Verteilungsschlüssel weiter in Kraft.

§ 6

Im übrigen erläßt das Landeskirchenamt die zur Durchführung des Lohnabzugsverfahrens (einschließlich der von den Finanzämtern verwalteten zu veranlagenden Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer) erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Diese Ausführungsverordnung tritt unter gleichzeitiger Aufhebung der Ausführungsverordnung vom 19. August 1960 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 131) in Kraft

mit § 5 mit Wirkung vom 1. Januar 1961,

mit den übrigen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Januar 1962.

Kiel, den 20. Oktober 1961

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

K.L.Nr. 1232/61

Bekanntmachungen

Kollektenplan für das Kalenderjahr 1962

Kiel, den 30. Oktober 1961

Nachstehend wird der von der Kirchenleitung am 20. Oktober 1961 beschlossene Kollektenplan für das Kalenderjahr 1962 bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Schwarz

J.-Nr. 19 713/61/X/10/P 1

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Tag der Einammlung	Ertrag ist abzuführen an:
1.	Innerkirchliche Aufgaben der VELKD	1. 1. 1962 Neujahr	Landeskirchenamt Kiel, Kto. Nr. 1065 bei der Landesbank u. Girozentrale in Kiel, Postscheckkto. Hamburg 1390 63
2.	Aktion „Afrika braucht afrikanische Pfarrer“	7. 1. 1962 1. S. n. Epiph.	wie unter lfd. Nr. 1
3.	Beihilfen zur Vorbildung für kirchl. Dienste und ev. Studienwerk Villigst	14. 1. 1962 2. S. n. Epiph.	wie unter lfd. Nr. 1
4.	Lutherischer Weltdienst	28. 1. 1962 4. S. n. Epiph.	wie unter lfd. Nr. 1
5.	Seemannsmission	4. 2. 1962 5. S. n. Epiph.	Seemannspastor Kieseritzky, Altona, Postscheckkonto Hamburg 70 306
6.	Landeskirchliche Frauenarbeit	11. 2. 1962 1. S. n. Epiph.	wie unter lfd. Nr. 1
7.	Universitätskirche Kiel	25. 2. 1962 Sevagesimä	wie unter lfd. Nr. 1
8.	Kirchliche Jugendarbeit ¹⁾	11. 3. 1962 Invokavit	wie unter lfd. Nr. 1
9.	Kirchliche Jugendarbeit ¹⁾	18. 3. 1962 Reminiszere	wie unter lfd. Nr. 1
10.	Kirchliche Jugendarbeit ¹⁾	25. 3. 1962 Okuli	wie unter lfd. Nr. 1
11.	Landesverband für ev. Kinderpflege	8. 4. 1962 Jubila	wie unter lfd. Nr. 1

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Tag der Einammlung	Ertrag ist abzuführen an:
12.	Ökumenische Arbeit der EKD u. Auslandsgemeinden	15. 4. 1962 Palmarum	wie unter lfd. Nr. 1
13.	Patenkirche Pommern	20. 4. 1962 Karfreitag	wie unter lfd. Nr. 1
14.	Diaconissenanstalten Flensburg und Altona	22. 4. 1962 Ostersonntag	Je zur Hälfte a) für Altona, Vereinsbank Altona, Kto. Nr. 1330 b) für Flensburg, Postcheckkonto Hamburg 95 81
15.	Ev. Deutsche Bahnhofsmission	29. 4. 1962 Quasimodo	wie unter lfd. Nr. 1
16.	Diaconissenanstalt Kropp	13. 5. 1962 Jubilae	Postcheckkonto Hamburg 156 07
17.	Kirchenmusik	20. 5. 1962 Kantate	wie unter lfd. Nr. 1 (Kirchengemeinden mit eigenen Chören können die Hälfte des Ertrages behalten)
18.	Christl. Blindendienst u. Gehörlosenseelsorge	27. 5. 1962 Kogate	wie unter lfd. Nr. 1
19.	Landesverein für Innere Mission	10. 6. 1962 Pfingstsonntag	Landesverein für Innere Mission, Postcheckkonto Hamburg 35 10
20.	Landeskirchl. Hilfswerk (Jugendfürsorge, freiwillige Erziehungshilfe, Internate)	17. 6. 1962 Trinitatis	Landeskirchl. Hilfswerk, Kto. Nr. 35 16 Bankhaus Wilh. Ahlmann, Kiel
21.	Diaf. Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk der EKD im Osten	24. 6. 1962 1. S. n. Trinitatis	wie unter lfd. Nr. 1
22.	Brüderanstalt Kiebling	1. 7. 1962 2. S. n. Trinitatis	wie unter lfd. Nr. 1
23.	Kirchbau in der Gemeinde Kaltenkirchen (Kirchbauverein)	15. 7. 1962 4. S. n. Trinitatis	wie unter lfd. Nr. 1
24.	Seidenmission (¹ / ₅ Breklum, ¹ / ₅ Ostasienmission)	22. 7. 1962 5. S. n. Trinitatis	wie unter lfd. Nr. 1
25.	Männerwerk	5. 8. 1962 7. S. n. Trinitatis	wie unter lfd. Nr. 1
26.	Landeskirchl. Hilfswerk (Kindererholung u. Jugendarbeit)	12. 8. 1962 8. S. n. Trinitatis	wie unter lfd. Nr. 20
27.	Palästinawerk (³ / ₄) u. Dienst der Kirche unter den Jud. (¹ / ₄)	26. 8. 1962 10. S. n. Trinitatis	wie unter lfd. Nr. 1
28.	Stadt des kirchl. Wiederaufbaus Neubrandenburg	9. 9. 1962 12. S. n. Trinitatis	wie unter lfd. Nr. 20
29.	Breklumer Seminar f. d. mission. u. kirchl. Dienst	16. 9. 1962 13. S. n. Trinitatis	Breklumer Seminar f. miss. u. kirchl. Dienst, Postcheckkto. Hamburg 2056 66
30.	Landeskirchl. Hilfswerk (Kollekte f. d. Patenkirchen in Mitteldeutschland)	30. 9. 1962 Erntedankfest	wie unter lfd. Nr. 20
31.	Ev. Bund (² / ₃), Martin-Luther-Bund (¹ / ₃)	14. 10. 1962 17. S. n. Trinitatis	wie unter lfd. Nr. 1
32.	Mütterhilfe (² / ₃ Innere Mission, ¹ / ₃ Frauenarbeit)	28. 10. 1962 19. S. n. Trinitatis	wie unter lfd. Nr. 1
33.	Gustav-Adolf-Werk (i. Lbg. f. Martin-Luther-Bund)	31. 10. 1962 Reformationsfest	wie unter lfd. Nr. 1
34.	Gustav-Adolf-Werk (i. Lbg. f. Martin-Luther-Bund)	4. 11. 1962 20. S. n. Trinitatis	wie unter lfd. Nr. 1
35.	Kriegsgräberfürsorge u. Unterst. v. Kriegshinterbl. kirchl. Mitarbeiter	18. 11. 1962 Vorl. S. im Kirchenjahr	wie unter lfd. Nr. 1

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Tag der Emsammlung	Ertrag ist abzuführen an:
36.	Kieler Stadtmission und Anstalt Bethel (½ Stadtmission, ½ Bethel)	21. 11. 1962 Buß- und Bettag	wie unter lfd. Nr. 1
37.	Landesverband der Inneren Mission	25. 11. 1962 Letzter S. im Kirchenjahr	Landesverband der Inneren Mission Kto.-Nr. 49 91 Dankhaus Wilh. Ahlmann, Kiel
38.	Volksmision	2. 12. 1962 1. Advent	wie unter lfd. Nr. 1
39.	Schulungswerkst. des Hilfswerks für Versehrte und Körperbehinderte, Suzum	16. 12. 1962 3. Advent	wie unter lfd. Nr. 1
40.	Brot für die Welt	24. 12. 1962 Heiligabend	wie unter lfd. Nr. 1
41.	Schl.-L. Ev.-Luth. Missionsgesellschaft Breklum	25. 12. 1962 1. Weihnachtstag	Schlesw.-Holst. Ev.-Luth. Missionsgesellschaft, Kto.-Nr. M 50 bei der Spar- u. Darlehnskasse Breklum (Postcheckkonto Hamburg 32 32)
42.	Gesamtkirchl. Notstände und Aufgaben der EKD	31. 12. 1962 Altjahrsabend	wie unter lfd. Nr. 1

¹⁾ Die Kollekte für kirchliche Jugendarbeit unter Nr. 8—10 ist grundsätzlich an allen Konfirmationssonntagen einzusammeln, auch wenn der Konfirmationstermin anders festgelegt wird. Falls an einem oder an mehreren der angeführten Sonntage in der Gemeinde keine Konfirmation stattfindet, braucht die Kollekte nicht erhoben zu werden.

Kollekten im Dezember 1961

Kiel, den 4. November 1961

1. Am 1. Advent, 3. Dezember 1961:
für die Volksmision

Unsere Kirche trägt als Volkskirche eine Verantwortung auch für die Menschen, die der Kirche ferne stehen oder ihr entfremdet sind. Die Vereinigung für ev.-luth. Volksmision will deshalb das missionarische Bewußtsein wecken und beim Aufbau lebendiger Gemeinden helfen. Außerdem wird die „Kirche unterwegs“ im kommenden Jahre in Stadt- und Randgebieten, die noch ohne gottesdienstliche Stätten sind, und im Sommer auf den zahlreichen Campingplätzen zum Einsatz kommen.

Das Dankopfer wird für die übergemeindliche, mannigfaltige und dringliche Arbeit der Volksmision in unserem Lande erbeten.

2. Am 3. Advent, 17. Dezember 1961:
für die Suzumer Schulungswerkstätten für Versehrte und Körperbehinderte

Das Ev. Hilfswerk unterhält in Suzum Schulungswerkstätten, um Versehrten und Körperbehinderten eine handwerkliche Ausbildung mit dem Abschluß der Gesellenprüfung zu ermöglichen. Ein weiterer Ausbau, insbesondere der Werkhalle und des Jugendheims, ist erforderlich geworden. Das Jugendheim nimmt Lehrlinge auf, die dort in einer größeren Hausgemeinschaft mit anderen Jugendlichen stehen.

Das Dankopfer ist für den segensreichen Dienst dieser Stätte christlicher Nächstenliebe bestimmt.

3. Am 4. Advent bzw. Heiligabend, 24. Dezember 1961:
für „Brot für die Welt“

„Brot für die Welt“ ist zu einem Begriff geworden. Diese kirchliche Aktion hat in den letzten beiden Jahren offene Herzen und Hände gefunden. Die für uns oft unvorstellbare Not in den Entwicklungsländern Asiens, Afrikas und Südamerikas darf uns nicht zur Ruhe kommen lassen. Die Hungernden in der Welt bedürfen weiter unserer Hilfe. Die Erträge werden hauptsächlich zum Aufbau neuer Existenzgrundlagen verwandt, um somit Familien in Arbeit und Brot zu bringen.

Daher bitten wir um ein reichliches Dankopfer zu Beginn des Christfestes. Weitere Spenden können jederzeit in den Pastoraten abgegeben oder auf die bekanntgegebenen Konten eingezahlt werden.

4. Am 1. Weihnachtstag, 25. Dezember 1961:
für die Breklumer Missionsgesellschaft

Die Breklumer Missionsgesellschaft entsendet ihre Mitarbeiter nach dem Reipourland in Indien und nach Tansania in Ostafrika. Sie stehen dort in der Arbeit der selbständigen jungen Kirchen. Der politische, wirtschaftliche und geistige Umbruch in diesen Teilen der Welt stellt vor neue und schwierige Aufgaben. Die christlichen Kirchen der Welt können ihnen nur durch gemeinsame Anstrengungen gerecht werden. „Christus — das Licht der Welt“ — so hat es vor kurzem die Weltkirchenkonferenz in Neu Delhi auf dem Boden des asiatischen Kontinents bezeugt.

Darum helfe durch Euer Weihnachtsoffer für die Schleswig-Holsteinische Missionsgesellschaft in Breklum, daß die Christusbotschaft von den jungen Kirchen weiter unter den Völkern ausgebreitet wird.

5. Am Altjahrsabend, 31. Dezember 1961:
für Gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Dankopfer am Jahresende gibt der Verbundenheit unserer Gemeinde und Landeskirche mit dem Zusammenschluß aller Ev. Landeskirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland Ausdruck. Alle gewalttätigen Maßnahmen zur Abspaltung haben bisher die Gemeinsamkeit nicht aufgehoben können.

Das Dankopfer dient zunächst der Erhaltung des Zusammenhalts der Evangelischen Kirche in Ost und West, darüber hinaus den gesamtkirchlichen Werken der Öffentlichkeitsarbeit, der Männer-, Frauen- und Jugendarbeit und der Ev. Akademien. Auch für das Verhältnis der Einzelgemeinde zu den Werken, Verbänden und Aufgaben der Gesamtkirche gilt das Apostelwort:

Einer trage des anderen Last
so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen.
Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:

Schwarz

Kirchensteuerrichtlinien 1961

Kiel, den 10. November 1961

Mit Rundverfügung vom 20. Juni 1961 — J.-Nr. 10 936/61 — hat das Landeskirchenamt angeordnet, daß im Schleswig-Holsteinischen Teil der Landeskirche eine Auswertung der Lohnsteuerbelege 1960 nicht stattfindet. Für den hamburgischen Teil der Landeskirche ist die entsprechende Anordnung bereits unter dem 19. Mai 1961 — J.-Nr. 9491/61 — herausgegangen. Das Landeskirchenamt hat die Anordnung im Einvernehmen mit den Propsteivorständen und dem Synodalvorstand in Kassel getroffen.

Nachdem die Kirchenleitung diese Maßnahme durch den mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft getretenen § 5 der in diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes veröffentlichten Ausführungsverordnung zur Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 20. Oktober 1961 bestätigt hat, wird hiermit bekanntgegeben, daß Abschnitt II der Kirchensteuerrichtlinien 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1960 S. 159) gegenstandslos ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

E b s e n

J.-Nr. 20 984/61/II/8/M 65,42

Urkunde

über die Umgemeindung der Ortschaft Lohbarbek aus der Kirchengemeinde Kellinghusen in die Kirchengemeinde Hohenlockstedt, Propstei Ranzau

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die Gemeinde Lohbarbek wird im Umfang ihrer Grenzen nach dem Stand vom 1. April 1961 aus der Kirchengemeinde Kellinghusen ausgemeindet und in die Kirchengemeinde Hohenlockstedt eingemeindet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 28. September 1961

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L.S.) gez. Dr. E p h a

J.-Nr. 17 761/61/I/5/Kellinghusen 1

Kiel, den 6. November 1961

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u u s

J.-Nr. 17 761/61/I/5/Kellinghusen 1

Weihnachtszuwendungen für Saisonarbeiter

Kiel, den 3. November 1961

Nachstehend wird ein zwischen der Kirchenleitung und dem Verband der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein geschlossener Tarifvertrag über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen an die im Kirchlichen Dienst beschäftigten Saisonarbeiter/innen bekanntgegeben. Der Vertrag wird ebenfalls mit den Gewerkschaften Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft abgeschlossen.

Der Tarifvertrag, der im wesentlichen der im Vorjahr durch Rundverfügung vom 24. November 1960 — 20 500/60 — getroffenen Regelung entspricht, ist auf alle in Betracht kommenden Saisonarbeiter und -arbeiterinnen anzuwenden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

G ö l d n e r

J.-Nr. 20 325/61/VIII/7/H 4

Tarifvertrag

vom 25. Oktober 1961

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits,

und

dem Verband der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein, andererseits,

wird für die bei der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, ihren Kirchengemeinden, Verbänden und Propsteien sowie deren Einrichtungen beschäftigten Saisonarbeiter(innen) folgendes vereinbart:

§ 1

Die Saisonarbeiter(innen) erhalten Weihnachtszuwendungen nach den Bestimmungen des unter § 5 Abs. 10 des Tarifvertrages vom 3. Mai 1960 aufgeführten Tarifvertrages, soweit sich aus diesem Tarifvertrag nichts anderes ergibt.

§ 2

Weihnachtszuwendungen werden gewährt, wenn die Saisonarbeiter(innen) im Kalenderjahr

- mindestens drei Monate ununterbrochen beschäftigt worden sind,
- nicht vor dem 1. November aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind,
- nicht aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden oder vorzeitig ohne Bezüge beurlaubt worden sind.

§ 3

Die Weihnachtszuwendungen werden anteilmäßig nach Maßgabe der jeweiligen Beschäftigungszeit im Kalenderjahr (bei Aufrundung auf volle Wochen) gewährt; sie betragen mindestens ein Drittel der Sätze nach § 1 Satz 1.

§ 4

Dieser Tarifvertrag wird erstmals für das Weihnachtsfest 1961 angewendet. Er kann erstmals zum 30. Juni 1962 gekündigt werden.

Im Falle der Kündigung wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Datum, Unterschriften

Stundenlöhne der Arbeiter

Kiel, den 4. November 1961

Das Landeskirchenamt gibt nachstehend den Wortlaut zweier zwischen der Landeskirche und dem Verband der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein geschlossener Tarifverträge über die Stundenlöhne der hauptberuflichen Arbeiter im Kirchlichen Dienst in Schleswig-Holstein und Hamburg bekannt. Die Verträge wurden ebenfalls mit den Gewerkschaften Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr sowie Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft abgeschlossen.

Durch die Tarifverträge wurde vereinbart, daß die Stundenlöhne der hauptberuflichen Arbeiter, soweit sie unter die Tarifverträge vom 3. 5. 1960 für Arbeiter fallen, mit Wirkung vom 1. April 1961

- in Schleswig-Holstein nach dem Bundeslohntarifvertrag Nr. 9 vom 26. 4. 1961,

b) in Hamburg nach dem Hamburger Lohntarifvertrag Nr. 7 vom 1. 6. 1961 bemessen werden. Das Landeskirchenamt hatte bereits durch Rundverfügung vom 15. 6. 1961 — 10 774/61 — die vorschussweise Anwendung dieser Regelungen empfohlen. Nachzahlungen ergeben sich somit in der Regel nicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.Nr. 19 371/61/VIII/7/H 4

*
Tarifvertrag
vom 13. Oktober 1961

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits,

und

dem Verband der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,
andererseits,
wird für die bei der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, ihren Kirchengemeinden, Verbänden und Propsteien sowie deren Einrichtungen beschäftigten Arbeiter, soweit sie unter die Tarifverträge vom 3. Mai 1960 für Arbeiter in Schleswig-Holstein fallen, zur Änderung und Ergänzung der Tarifverträge vom 3. Mai 1960 folgendes vereinbart:

§ 1

§ 5 Ziff. 9 des Tarifvertrages vom 3. Mai 1960 für Arbeiter wird mit Wirkung vom 1. April 1961 dahin abgeändert, daß die Worte

„Bundeslohntarifvertrag Nr. 8 vom 16. 3. 1960“
ersetzt werden durch die Worte:

„Bundeslohntarifvertrag Nr. 9 vom 26. 4. 1961“.

§ 2

Diesem Tarifvertrag wird als Anlage beigelegt der Bundeslohntarifvertrag Nr. 9 vom 26. April 1961.

Datum, Unterschriften

*
Tarifvertrag
vom 9. Oktober 1961

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits,

und

dem Verband der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,
andererseits,
wird für die bei der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, ihren Kirchengemeinden, Verbänden und Propsteien sowie deren Einrichtungen beschäftigten Arbeiter, soweit sie unter den Tarifvertrag vom 3. Mai 1960 für Arbeiter in Hamburg fallen, zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages vom 3. Mai 1960 folgendes vereinbart:

§ 1

§ 5 Ziff. 10 des Tarifvertrages vom 3. Mai 1960 für Arbeiter in Hamburg wird dahin abgeändert, daß die Worte

„Hamburger Lohnvertrag Nr. 6 vom 1. April 1960“
ersetzt werden durch die Worte

„Hamburger Lohnvertrag Nr. 7 vom 1. Juni 1961“.

§ 2

Diesem Tarifvertrag wird als Anlage der Hamburger Lohnvertrag Nr. 7 vom 1. Juni 1961 beigelegt.

§ 3

Der Tarifvertrag tritt am 1. April 1961 in Kraft.
Datum, Unterschriften

Erstschwerzuschläge der Arbeiter im Bereich Schleswig-Holstein

Kiel, den 8. November 1961

Das Landeskirchenamt gibt nachstehend den Wortlaut eines zwischen der Landeskirche und dem Verband der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein geschlossenen Tarifvertrages vom 25. Oktober 1961 bekannt. Durch den Tarifvertrag, der ebenfalls mit den Gewerkschaften Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr sowie Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft abgeschlossen wird, wurde eine Erhöhung der im Erstschwerzuschlagsplan (Anlage 1 zum BZT-G) aufgeführten Erstschwerzuschläge um 12 v. H. nach Maßgabe des Tarifvertrages vom 9. 6. 1961 (abgeschlossen zwischen der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Schleswig-Holstein und der Gewerkschaft ÖTV — Bezirksverwaltung Nordwest —) vereinbart. Gleichzeitig wurde durch den Vertrag der § 5 des Tarifvertrages vom 3. Mai 1960 für Arbeiter in Schleswig-Holstein (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. S. 82) in eine den seitdem eingetretenen tariflichen Änderungen entsprechende Fassung gebracht.

Die Erhöhung der Erstschwerzuschläge um 12 v. H. gilt rückwirkend ab 1. April 1961. Das Landeskirchenamt gibt die entsprechende Neufassung des Erstschwerzuschlagsplans im Rahmen der nächsten Ergänzungslieferung zur Tarifrechtsammlung bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.Nr. 20 717/61/VIII/7/H 4

*
Tarifvertrag
vom 25. Oktober 1961

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits,

und

dem Verband der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,
andererseits,
wird für die bei der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, ihren Kirchengemeinden, Verbänden und Propsteien sowie deren Einrichtungen beschäftigten Arbeiter, soweit sie unter die Tarifverträge vom 3. Mai 1960 für Arbeiter in Schleswig-Holstein fallen, zur Änderung und Ergänzung der Tarifverträge vom 3. Mai 1960 folgendes vereinbart:

§ 1

§ 5 der Tarifverträge vom 3. Mai 1960 erhält mit Wirkung vom 1. April 1961 folgende Fassung:

„Diesem Tarifvertrag sind gemäß § 2 folgende Tarifverträge beigelegt:

1. Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) vom 22. 5. 1953 in der Fassung vom 1. 7. 1959 und des 15. und 16. Zusatztarifvertrages zum BMT-G vom 1. 4. 1960 (Ur-laubsjahr) und vom 1. 8. 1960 (Krankenbezüge) nebst Sondervereinbarungen gemäß § 2 i BMT-G (nicht vollbeschäftigte Arbeiter) und gemäß § 2 f BMT-G (vorübergehend beschäftigte Arbeiter und Saisonarbeiter)
2. Bezirkszusatztarifvertrag (BZT-G) in der Neufassung vom 1. 7. 1960
3. Tarifvertrag vom 9. 6. 1961 (Erhöhung der Erstschwerzuschläge)
4. Ergänzungstarifvertrag zum BZT-G vom 12. 12. 1955 (Berücksichtigung der Beitragsanteile zur VBL bei der Bemessung der Krankenbezüge)

5. Ergänzungstarifvertrag zum BZTB vom 24. 11. 1960 (Schnee-Blättebefestigung)
6. Bundeslohnstarifvertrag Nr. 9 vom 26. 4. 1961
7. Tarifvertrag vom 10. 10. 1960 (Zahlung von Weihnachtsgeldern)
8. Tarifvertrag über die Zahlung von Kinderzuschlägen vom 28. 7. 1958 mit der Maßgabe, daß der Kinderzuschlag für Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, um 25 v. H. erhöht wird, wenn mehr als drei Kinderzuschlagsberechtigende Kinder vorhanden sind. Für Stiefkinder, Pflegekinder und Enkel wird Kinderzuschlag nach den Vorschriften des landeskirchlichen Beamtenrechts gewährt."

§ 2

Diesem Tarifvertrag wird der Tarifvertrag vom 9. 6. 1961 (Erhöhung der Erschwerniszuschläge) in der Anlage beigefügt.

Datum, Unterschriften

Pastorenausschuß

Kiel, den 23. Oktober 1961

Der neu gewählte Pastorenausschuß hat am 16. Oktober 1961 den Vorstand gewählt. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Pastor Diederichsen, Flensburg-Mürwik,
Tvedter Holz 2 b,

Stellvertreter: Propst Kurt Schulz, Samburg-Altona,
Bei der Johannisikirche 16,

Schriftführer: Pastor Martensen, Kiel, Eckernförder Allee 11a,

Beisitzer: Pastor Lucius, Geesthacht und
Pastor Köhnke, Schleswig.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 19 532/61/VI/4/F 9 a

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Marien in Flensburg, Propstei Flensburg, wird zum 1. Dezember 1961 frei und hiermit erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands nach Präsentation des Patronats. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Flensburg, Marienkirchhof 4/s, einzusenden. Geräumiges Pastorat an der Marienkirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 20 639/61/VI/4/St. Marien 2 a

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sieverstedt, Propstei Flensburg, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstands. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Flensburg, Marienkirchhof 4/s, einzusenden. Die Kirchengemeinde Sieverstedt (Seelenzahl 1300) ist dem Kirchengemeindeverband Flensburg angeschlossen. Geräumiges Pastorat mit Garten vorhanden. Alle Schultypen in Flensburg.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 20 638/61/VI/4/Sieverstedt 2

Empfehlenswertes Schrifttum

1. D. Gerhard Brennecke: Weltmission in Ökumenischer Zeit. Evangelischer Missionsverlag, Stuttgart, 15,80 DM. Wir machen auf dieses maßgebende und zusammenfassende Werk über die Evangelische Weltmission aufmerksam und empfehlen es besonders für Propstei- und Pfarrbüchereien.

2. Berichte über die Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Neu Delhi (erscheinen im Februar bzw. Mai 1962 im Evangelischen Missionsverlag Stuttgart).

a) Neu Delhi spricht, ca. 72 S., 4,80 DM — Botschaft an die Kirchen der Welt, Gesamtüberblick, Kommissionsberichte,

b) Neu Delhi 1961, ca. 380 S., 14,80 DM — Inhalt wie oben, dazu sämtliche Dokumente und ein Register.

für die Beschäftigung mit den ökumenischen Fragen in den Gemeinden und die theologische Arbeit wird diese Dokumentation von Neu Delhi unentbehrlich sein.

J.-Nr. 20 841/61/X/T 21

Wir weisen empfehlend hin auf das vom Verein für Brunsbüttler Geschichte in Brunsbüttel/Solst. herausgegebene Buch W. Johnsen, „Bauern, Handwerker, Seefahrer / Zeit- und Lebensbilder aus dem Kirchspiel Brunsbüttel und aus dem Lande Dithmarschen“. Mit 49 Bildern und einer Karte nach Zeichnungen von W. S. Lippert, Brunsbüttel 1961.

Dieses Buch enthält u. a. Zeit- und Lebensbilder, die kirchliche Amtsträger und das kirchliche Leben vergangener Zeiten (1550—1850) betreffen. Mehrfach sind Kirchen unseres Landes beschrieben und abgebildet. Das Buch setzt die Veröffentlichung fort, die im Jahre 1951 mit der Herausgabe des Buches „Das schöne Brunsbüttel“ von W. Johnsen begonnen wurde.

Vorzugspreis für Mitglieder des Vereins für Brunsbüttler Geschichte 14,80 DM, Ladenpreis 17,80 DM.

J.-Nr. 17 415/61/II/Brunsbüttel 1

Personalien

Die erste theologische Prüfung haben bestanden:

Am 27. Oktober 1961 die Studenten der Theologie Dr. Dankwart Arndt aus Arnswalde/Pommern; Jürgen Benthien aus Kiel; Frau Jemgard Christiansen aus Elbing/Ostpr.; Elyse Ehlers aus Kiel-Elberbek; Bernd Gaasler aus Königsberg/Pr.; Dieter von Kiehell aus Reinbek; Jürgen Knaak aus Flatorw/Pommern; Manfred

Küchenmeister aus Chemnitz/Sachsen; Klaus Linde aus Samburg-Altona; Eberhard Lindow aus Greifenberg/Pommern; Siegfried Lukas aus Stettin; Fr. Urjula Milles aus Samburg; Gerhard Obst aus Meseritz-Obrawalde (Schlesien); Martin Pustowka aus Neutitschein/Sudetenland; Karsten Schmidt aus Stettin; Hans-Dietrich Schröder aus Albersdorf/Solst.; Karsten Sohrst aus Flensburg; Gunther Wittenberg aus Adolage/Kamachumu (Ostafrika) und Fr. Elisabeth Wolff aus Lissa/Posen.

Ernannt:

- Am 25. Oktober 1961 der Pastor Ernst Fischer, 3. 3. in Kiel-Wellingdorf, zum Pastor der Andreaskirchengemeinde in Kiel-Wellingdorf (2. Pfarrstelle), Propstei Kiel;
- am 26. Oktober 1961 der Pastor Selmut Frenz, 3. 3. in Landkirchen a. Fehmarn, zum Pastor der Kirchengemeinde Landkirchen (1. Pfarrstelle), Propstei Oldenburg.

Bestätigt:

- Am 2. November 1961 die Wahl des Pastors Klaus Juhl, 3. 3. in Hamburg-Altona, zum Pastor der St. Johannis-Kirchengemeinde in Hamburg-Altona (1. Pfarrstelle), Propstei Altona.

Berufen:

- Am 23. Oktober 1961 der Pastor Wilhelm Wurster, bisher in Siengen a. d. Brenz, zum Pastor der Paulskirchengemeinde zu Schenefeld, Propstei Blankenese-Pinneberg;
- am 24. Oktober 1961 der Pfarrverweser Herbert Bohnke, bisher in Dänischenhagen, zum Pfarrverweser für die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Böel, Propstei Südingeln;
- am 26. Oktober 1961 der Pastor Albrecht Merle, 3. 3. in Großenbrode, zum Pastor der Kirchengemeinde Großenbrode, Propstei Oldenburg;

am 6. November 1961 der Pastor Horst Kust, bisher in Slütten, zum Pastor der Kirchengemeinde Karby (1. Pfarrstelle), Propstei Eckernförde.

Eingeführt:

- Am 22. Oktober 1961 der Pastor Friedrich Berg als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Keinfeld, Propstei Segeberg;
- am 29. Oktober 1961 der Pfarrverweser Herbert Bohnke als Pfarrverweser in die Kirchengemeinde Böel, Propstei Südingeln;
- am 29. Oktober 1961 der Pastor Paul Kroehn als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eckernförde, Propstei Eckernförde;
- am 29. Oktober 1961 der Pastor Rudolf Kriebel als Pastor der Kirchengemeinde Neuengörs, Propstei Segeberg;
- am 29. Oktober 1961 der Pastor Selmut Frenz als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Landkirchen, Propstei Oldenburg;
- am 29. Oktober 1961 der Pastor Wolfram Mühlhans als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Paul-Gerhardtkirchengemeinde in Hamburg-Altona.

In den Ruhestand versetzt:

Die zum 1. Januar 1962 ausgesprochene Versetzung des Pastors Richard Peters in St. Margarethen I in den Ruhestand wird anderweitig auf den 1. November 1961 festgesetzt.